



Groß Strehli, den 24. Mai 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfa. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufruf!

Deutschland kämpft seinen schweren Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Tausende und Abertausende der Kämpfer in Heer und Flotte kehren zurück, die Glieder verstümmelt, die Gesundheit erschüttert. Ihre Kraft dem deutschen Wirtschaftslieben zurückzugewinnen, ihre Zukunft zu sichern, in Dankespflicht der Heimat. Die Rentenversorgung liegt ausschließlich dem Reiche ob. Soziale Fürsorge muß sie ergänzen. Sie auszuüben, sind die im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengefaßten Organisationen berufen. Das gewaltige soziale Werk auszubauen ist das Ziel der

Ludendorff-Spende!

Darum gebt! Macht aus sorgenvollen Opfern des Krieges freudige Mitarbeiter an Deutschlands Zukunft! Ehret die Männer, die für uns kämpften und litten! Nur wenn alle zusammenstehen, wird das hohe Ziel erreicht.

v. Hindenburg

Dr. Graf v. Hertling

Generalfeldmarschall

Reichskanzler

v. Stein

Dr. Kaempf

Kriegsminister, General der Artillerie

Präsident des Reichstags

Der Ehrenvorsitzende:

Ludendorff

Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie.

Das Ziel der Ludendorff-Spende.

Die Versorgung unserer Kriegsbeschädigten ist in erster Linie Aufgabe des Reichs und muß es bleiben. Das Reich kann und soll in Erfüllung seiner Pflicht keinesfalls durch eine allgemeine Sammlung entlastet werden. Aber auch durch weitberzige gefühlvolle Regelung der Rentenfragen kann nicht in jedem Falle so geholfen werden, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Sie trägt notwendig etwas Schematisches an sich und ist in ihrer Starrheit außerstande, den Bedürfnis und der Dringlichkeit jedes Einzelfalles gerecht zu werden. Es bleiben zahlreiche Fälle übrig, bei denen schnellstens geholfen werden muß, um bittere Not und Verzweiflung abzuwenden. Dies kann nur durch freiwillige Liebestätigkeit geschehen.

Hier setzt die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ein. Sie will den Kriegsbeschädigten ins Wirtschaftsleben zurückführen, seine Kraft dem deutschen Volksganzen wiedergeben. Ihr umfangreiches Arbeitsgebiet umfaßt Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, ergänzende Heil-

behandlung, Ansiedlung, Wohnungs- und Familienfürsorge sowie Geldunterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit.

Auf dem großen Nachbargelände, der Fürsorge für die Kriegerverwundeten, sind schon seit Kriegsbeginn gewaltige Summen aus freiwilligen Spenden zusammengefloßen; dank dieser kraftvollen Unterstützung aller Volkstreue verfügt die Nationalstiftung schon über mehr als 100 Millionen Mark für die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger.

Den Kriegsbeschädigten bringt das deutsche Volk sicherlich gleich warme Anteilnahme entgegen. Es weiß, was es den Getretenen schuldet, die mit ihrem Leibe die deutsche Scholle gegen den Überfall gedeckt, den Krieg weit hinaus in Feindesland getragen und die Heimat vor Verwüstung und Gewalttat beschützt haben. Heilige Pflicht ist es, denen, die für uns geblutet und geklitten haben, in umfassender Weise zu helfen und überall dort einzugreifen, wo staatliche Hilfe nicht ausreicht, niemals ausreichen kann. Dieses vaterländische Gebot zu erfüllen

ist das Ziel der Ludendorff-Spende!

Als allgemeine Sammlung im ganzen Reich wendet sie sich an jeden Deutschen. Sie wird zugleich der vielbeklagten Zersplitterung der Sammeltätigkeit auf ihrem Gebiete abhelfen.

Die Ludendorff-Spende wird verwaltet von den im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten. Die Spenden fließen grundfähig den Landesstellen zu, aus denen sie stammen.

Gewaltige Summen sind erforderlich. Kein Deutscher darf fehlen; jeder steure bei, soviel in seinen Kräften steht. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Wiederherstellung und Erhaltung unserer Volkskraft nach den zahllosen Wunden, die der furchtbarste aller Kriege unserem Vaterlande geschlagen.

Für die Sammlung

der Ludendorff-Spende in der Provinz Schlesien.

Der Ehrenausschuß:

Dr. Bertam

v. Bock und Polack

Zweitenpräsident von Breslau, stellv. kom. General des V. A.-Korps

Freiherr von Glossofflein

Prinz Friedrich Wilhelm

stellv. kom. General des VI. A.-K.

von Preußen.

Dr. v. Guenther

Viktor Herzog von Ratibor

Überspräsident von Schlesien.

König v. Corvey

Herzog zu Krödenberg

v. Borysch

Herr v. Dagsied

Generalfeldmarschall

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur Kenntnis der Kreisinsassen mit der Bitte, die Sammlung

der Ludendorff-Spende

mit bewährter Opferfreudigkeit unterstützen zu wollen.

Es gilt jetzt eine Dankeschuld abzutragen allen den Heldenjungen, die für die Sicherheit des Vaterlandes gekämpft, die heimatliche Scholle beschützt haben und die jetzt krank und verkrüppelt heimkehren. Es ist deshalb Pflicht, diesen Kriegsbeschädigten ein erträgliches Dasein, eine gesicherte Zukunft zu schaffen.

Ich richte daher an die **Magistrate und Amtsvorstände** des Kreises das ergebene Ersuchen, sich der Aufgabe, der Sammlung in ihren Stadt- bzw. Amtsbezirken in gleicher Weise wie bei den früheren Spenden zu unterziehen bzw. die Sammellisten, wozu die nötigen Formulare folgen, in der Zeit vom **1. Juni cr.** an in den Gemeinde- und Ortsbezirken des zuständigen Dienstbezirks in Umlauf zu setzen und dabei namentlich die Herren Lehrer für eine ausgiebige Sammeltätigkeit zu gewinnen.

Für Spender von mindestens **10,— Mark** werden Erinnerungsblätter in Ziefdruck, für Spender von mindestens **20,— Mark** farbige mit Widmung ausgefertigt werden; solche Spender sind mir daher in einer **besonderen Liste** namentlich hierher einzureichen.

Die gesammelten Beträge mit den Sammellisten ersuche ich, bis zum **1. Juli 1918** an die Kreiskommunalkasse hieselbst einzusenden.

Werbematerial wird nach Eingang mit den Bilderplakaten, die an geeigneten Stellen zu veröffentlichen sind, den Ortspolizeibehörden zur weiteren Verwendung übersandt werden.

Groß Strehlitz, den 18. Mai 1918.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

16. 17. 18.

Die Anordnung vom 1916—III, IIg, Nr. 38—

1.

und die Bekanntmachungen vom 25. 2. 1916 und 10. 6. 1917 — III, Nr. 1273 M 17 — betr. Anfertigung und Verabfolgung von Siegeln, Stempeln und Wobrunden für militärische Ausweispapiere wird zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht.

Um eine mißbräuchliche Benutzung solcher Stempel usw. zu verhindern, wird noch folgendes bestimmt:

Diejenigen Firmen, die sich mit der Herstellung und Lieferung von militärischen Ausweispapieren und Stempeln befassen, haben die vor den Truppenteilen und militärischen Behörden eingehenden Bestellungen dem stellv. Generalkommando zur Prüfung einzusenden. Nach erfolgter Prüfung werden dann die Bestellschreiben den betr. Firmen zur Ausführung der Bestellungen wieder zugestellt werden.

Breslau, den 9. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr v. Cglofflein, General der Infanterie.

Die Anordnung vom 10. Juni 1917 ist im Kreisblatt Stück 30 abgedruckt.

Groß Strehlitz, den 14. Mai 1918.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. wurde in das Lokal des Gastwirts Wrobel in Lomnitz Kreis Rosenberg O.S., ein Einbruch verübt. Der Gastwirt Wrobel der die Diebstahlsverfälschte, wurde durch 2 Schüsse aus einem

Browning oder einer Dreyse-Pistole getötet. An Gegenständen wurden gestohlen:

1. 2 Pferdebeden (Boilachs) von dickem schwarzem Wollstoff mit gelben etwa 3 cm breiten Streifen an den Enden und grauen Stoffeinfassung.
2. 1 Eimer mit etwa 5 Pfund Marmelade
3. 1 Korbflasche mit ca 10 l Branntwein
4. 6—7 Flaschen Likör
5. 2 Flaschen Bier
6. 1 Schwarzwälder Kuckuckuhr
7. 100 Stück Eier
8. 2½ Pfund Butter
9. 6—7 Pfund Kunstschonig
10. mehrere Säcke
11. 900 Stück Zigaretten (Marke Lampa) zu je 10 Stück in Schachteln aus steifem Papier von hellbrauner Farbe
12. 1 Schachtel bessere Zigaretten unbekannter Marke
13. 1,50 M. Bargeld

Ein Teil der Beute und zwar die Uhr, die Korbflasche Branntwein, 4 Flaschen Likör und der mit Marmelade gefüllte Eimer wurden später an der über den Lomnitzbach führenden Brücke aufgefunden. An der Tat waren vermutlich 3—4 Personen beteiligt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 M.

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderliche werbende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 11. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund der Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des VI. Armee-Korps vom 10. August 1917 — Abt. I d 220 3. 17. — bedarf jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige, der die Grenzstreife Glatz, Habelschwerdt, Neutrode, Waldenau und im Kreise Frankenstein die Orte Reichenstein, Zollmersdorf, Plottitz, Heinrichswalde, Mairitzdorf und Döbnitz betritt, eines Ausweises der Polizeibehörde seines ständigen Wohnortes über seine Persönlichkeit. Dieser Ausweis muß ein in neuerer Zeit hergestelltes Lichtbild des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde anzustempeln ist, sowie dessen beglaubigte eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung enthalten.

In Stelle dieses Ausweises kann auch ein Reisepaß treten.

Ich bringe dies zur Kenntnis, da in diesen Kreisen die Wälder Landes, Langenau, Endowa, Reiners, Altheide, Charlottenbrunn und Salzbrunn liegen, die von den Bewohnern der ganzen Ostprovinz sehr stark besucht werden.

Breslau, den 26. April 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B. Unterschrift.

Der Hohlenmarkt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien findet in diesem Jahre am 18. Juni in Gleiwitz statt.

Oppeln, den 10. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

J. A. Unterschrift.

Betriff: Hafer.

Unser Heer befindet sich in einer schweren Notlage. Die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, die bei dem augenblicklichen Stand der militärischen Operationen besonderer Kräftigung bedürfen, droht zu versagen, da der verfügbare Bestand an Hartfuttermitteln auf das äußerste zusammen-geschmolzen ist.

Es kommt nunmehr alles darauf an, daß dem Heere alle noch im Lande irgendwie erhältlichen Hartfuttermittel mit größter Beschleunigung zugeführt werden.

Ich habe mich daher als Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts angesichts der drohenden Gefahr veranlaßt gesehen, alle Bedenken zurückzustellen und habe am heutigen Tage eine Verordnung erlassen, in welcher die Heeresverwaltung ermächtigt wird, für Hafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 600 Mark für die Tonne zu zahlen.

Der vaterländische Sinn der landwirtschaftlichen Bevölkerung muß dieser Notstandsmaßnahme zum Erfolge verhelfen.

Ich eruche mit allen verfügbaren Mitteln dahin zu wirken, daß die in den einzelnen Wirtschaften noch vorhandenen Hartfuttermittel, insbesondere die Saatgutreste und alles, was von den Mengen, die zur Ernährung und Pferdefütterung freigegeben sind, irgendwie entbehrlich ist, freiwillig der Heeresverwaltung zum Ankauf zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwirkung auf die Bevölkerung hat mit dem größten Nachdruck und der größtmöglichen Beschleunigung zu erfolgen.

Die Landwirtschaftskammern sind von mir als Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unmittelbar über die Sachlage unterrichtet worden. Ein enges Zusammenarbeiten mit den Kammern wird sich dringend empfehlen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, wenn dieses letzte Mittel, den Haferbedarf des Heeres notdürftig zu befriedigen, wider Erwarten versagen sollte, die militärische Requisition, die auf den Eigenbedarf des Landwirts keine Rücksicht nimmt und auch nicht nehmen kann, sich nicht mehr vermeiden lassen wird.

Berlin W. 8, den 14. Mai 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehly, den 22. Mai 1918.

Betr.: Lieferung von Strickgarn

laut Bekanntmachung W. L. 1492/8. 17. S. N. A.

Sämtliche Schafhalter sind auch im Jahre 1918 zum einmaligen Bezuge von Strickgarn berechtigt, sobald sie den Anfall von Rohwolle diesjähriger Schur abgeliefert haben. Stichtag für die Zahl der geschorenen Schafe im Besitze des Antragstellers ist der 1. Januar 1918. Sollten nach der ersten Schur Schafe in anderen Besitz übergehen, wo sich bis dahin noch keine Schafe befanden, so ist der neue Besitzer, der als solcher die Schafhaltung erst aufnimmt, ebenfalls berechtigt, Strickgarn zu beziehen, sobald er die Schafe geschoren und die gewonnene Wolle abgeliefert hat. In diesem Falle ist Stichtag für die Zahl der Schafe der 1. Juli 1918.

Für die laufenden Anträge auf Lieferung von Strick-

garn sind ausschließlich die bei der Kriegsamtsstelle Breslau Abteilung R erhältlichen Sammelordrücke zu benutzen. Die Anträge sind bei den Ortspolizeibehörden zu stellen. Auf ihnen ist das Jahr 1918 sowie die Zahl der Schafe nach dem Stande vom 1. Januar 1918, bezw. 1. Juli 1918 anzugeben.

Angestellte dürfen nur dann die Lieferung von Strickgarn beantragen, wenn sie laut Kontrakt Anspruch auf Wolle an den Schafhalter, also auf Brackschafe haben.

Da viele Anträge auf Strickgarn unvollständig eingegangen und deshalb den Antragstellern zurückgelandt werden müssen, sind nochmals darauf hingewiesen, daß sie in deutlicher Schrift enthalten müssen:

1. die genaue Postadresse des Antragstellers,
2. die genaue Adresse des Käufers der Wolle,
3. die Beglaubigung der Ortspolizeibehörde durch Namensunterschrift und Dienstsiegel.

Es wird ergebens er sucht, die Guts- und Gemeindegewerkschaften durch Bekanntmachung in den Kreisblättern hiervon in Kenntnis zu setzen.

Breslau, den 11. Mai 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.
Kriegsamtsstelle.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehly, den 15. Mai 1918.

Neuordnung betreffend den Bezug von Leer für Instandsetzungsarbeiten an Dächern.

Nochter kann in kleineren Mengen in Fässern von 100 kg zum Preise von M. 6,50 zu 100 kg, ab Verladestation, nur von Verbrauchern bezogen werden aus den Gasankaltstellen zu

Brodau, Cosel O. S., Frankenstein, Ranslau, Militsch, Wohlau, Jülz O. S., Dels, Reichenbach, Ohlau, Lohren, Patschkau, Gr. Strehly, Feiskretscham, Neß.

Kriegsteer ist zu beziehen von den Verteilungsstellen Reimann & Thonke, Breslau

S. Friedeberg, Breslau

Schleifische Dachpappenfabrik Gahmann & Rothmann, Hrabren Stationitz und Oppeln.

Kreuzburger Dachpappenfabrik Kreuzburg O. S.

stark Nussli, Jalenze b. Stationitz.

Für Kriegsteer gilt ein Höchstpreis von M. 16.— je 100 kg ab Verkaufsstelle, einschließlich aller Nebenposten. Bordsdrucke für den Bezug sind bei den Gasankaltstellen und den Verteilungsstellen zu beziehen und durch diese nach Ausfertigung nebst einer behördlichen Bescheinigung über die Nichtigkeit und Dringlichkeit an die diesseitige Kriegsamtsstelle zur Entscheidung einzureichen.

Kriegsamtsstelle Breslau.

Vorstehende Neuordnung betr. den Bezug von Leer bringe ich hierdurch zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehly, den 18. Mai 1918.

Folgende landwirtschaftliche Maschinen sind ver-

1. durch die Maschinenbau-Gesellschaft Heilbrunn a. N. einige Heißdampfpflugfäße Größe 14 und 16 PS.

2. durch Stellenbesitzer Paul Stolz Krahwitz b. Verdorf Nr. Münsterberg einen fahrbaren Dampfdreschapp, bestehend aus 14 PS Lokomobile nebst Dreschmaschine.
3. durch das Kriegswirtschaftsamt in Breslau eine Bindemähmaschine zum Preise von 805 M. ab Breslau.
4. die Maschinenfabrik Ernst Wanzle, Freystadt N. Schl. Bahnhofsstraße 3 hat verschiedene landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, sowie Ersatzteile auf Lager und übernimmt auch Reparaturen jeder Art. Breslau, den 14. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Landwirte zu bringen.
Groß Strehlitz, den 18. Mai 1918.

Am 18. Mai 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. Q 15, 18. K. N. N.) von der Bekanntmachung Nr. Q 16, 17, K. N. N. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen erschienen.

Durch diesen Nachtrag sind die Bestimmungen der alten Bekanntmachung in mancher Beziehung verschärft worden. Die weitere Verwendung der beschlaggenommenen Gegenstände in Privathaushaltungen bleibt jedoch erlaubt. Die Veräußerung und Lieferung der Gegenstände ist an bestimmte Firmen gestattet worden, deren Namen im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die Namen der bisher zum Einkauf zugelassenen Firmen finden sich bereits in der Bekanntmachung abgedruckt. Die auf Grund der alten Bekanntmachung zu erstattenden Bestandsmeldungen sind nur noch nach den Beständen vom 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres zu machen.

Gleichzeitig ist auch eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. Q 25, 18. K. N. N.) zu der Bekanntmachung Nr. Q 2, 6, 17, K. N. N. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse erschienen, durch die die Höchstpreise für eine größere Anzahl von Korkabfällen und Korkerzeugnissen erhöht worden sind.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Nachtragsbekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders zugegangenen Abdrücke durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 17. Mai 1918.

Betr. Vermahlung von Selbstverjorgergetreide.

Der Herr Regierungspräsident gibt mit Verfügung vom 29. April 1918 W. A. XI 15 339 folgendes bekannt:

1). Mühlenbetriebe, die Getreide für Selbstverjorger vermahlen, berechnen sich fast ohne weiteres 4% Schwundfaktor. Dies bedeutet, daß der betreffende Müller gewohnheitsmäßig mit jedem Selbstverjorger die zurückliefernde Gewichtsmenge an Mehl, Meie und Abfall nur in Höhe von 96% des angelieferten Getreidegewichts berechnet. Da der beim Mahlvorgange durch Verdunstung und Verstaubung ein-

tretende Gewichtsverlust tatsächlich nur in den seltensten Fällen 4% des Gesamtgewichts ausmacht, gelangt der Müller auf diese Weise zu einer ihm nicht zustehenden „Schwundersparnis“. Dieses Verfahren ist unzulässig. Schwundersparnis bei dem Vermahlen von Selbstverjorgergetreide gibt es rechtlich überhaupt nicht.

Nach § 48 Abs. 2 Reichsgetreideordnung sind die Müller zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschl. allen Abfalls verpflichtet.

Zu widerhandlungen sind nach § 79 Abs. 1 Ziff. 11 Reichsgetreideordnung strafbar.

Das einzige, was der Müller dem Selbstverjorger nicht zurückliefern kann, ist durch Verdunstung und Verstaubung tatsächlich entstandene Verlust an Gesamtgewicht.

2). Die Einlieferung der durch eine Mahlkarte oder Schrotkarte zum Vermahlen oder Schroten freigegebenen Menge in die Mühle in Teilbeträgen ist unzulässig. Nach § 63 der Reichsgetreideordnung dürfen die Betriebe Früchte von Selbstverjorger nur in der Menge annehmen, die durch ordnungsmäßigen ausgestellte Mahlkarte belegt ist. Belegt sind Früchte durch eine Mahlkarte nur dann, wenn ihr Gewicht mit dem auf der Mahlkarte angegebenen übereinstimmt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 19. Mai 1918.

Die Ortsvorstände des Kreises haben den Bedarf an Reichsfleischkarten für die Zeit vom 10. Juni bis 7. Juli 1918 spätestens bis zum 1. Juni d. Jz. bei mir nach folgendem Muster anzumelden:

Für die versorgungsberechtigten Bewohner der Gemeinde — Gutsbezirks sind in der Zeit vom 10. Juni bis 7. Juli 1918

- a) Stück Reichsfleischkarten groß
b) " " klein
erforderlich.

....., den . . . ten Mai 1918.

Der Gemeinde — Guts — Vorstand
N. N.

Anträge, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt hier nicht eingehen, können keine Berücksichtigung finden. Für die Fleischselbstverjorger dürfen Fleischkarten nicht angefordert werden.

Groß Strehlitz, den 16. Mai 1918.

Betrifft Dampfflugläge.

Die Firma J. Kemna in Breslau teilt mit, daß sie die Möglichkeit hat, ihre zum Verkauf noch verfügbaren Dampfflugläge nach Österreich zu verkaufen, wenn diese von inländischen Käufern nicht benötigt werden sollten.

Um die Maschinen wenn irgend möglich nicht nach dem Ausland gehen zu lassen, ersuche ich die Ortsbehörden die in Betracht kommenden Beteiligten auf die Kaufgelegenheit mit dem Dinzufügen hinzuweisen, sich wegen evtl. Ankauf mit dem Kriegswirtschaftsamt in Breslau ins Benehmen zu setzen.

Groß Strehlitz, den 18. Mai 1918.

Beilage

zu Stück 21 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 24. Mai 1918.

Betrifft: Die Anrechnung von Ziegenmilch.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, gemäß § 9 der Anordnung über Bewirtshaltung von Milch vom 24. 1. 1918 — Kreisblatt Seite 39/40 — Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaft Angehörigen, von dem Bezug von Vollmilch insoweit auszuschließen, als durch die von ihnen ermolzene Milch der Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten gedeckt wird.

Dabei ist der tägliche Milchtrug einer Ziege in der Zeit vom 1. April bis 1. Dezember d. Js. im Durchschnitt auf täglich 1 Liter anzunehmen.

Groß Strehlig, den 19. Mai 1918.

Betrifft: Butterablieferung.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1916 — Kreisblatt Seite 484 tritt mit dem heutigen Tage folgende Änderung in Kraft.

Es liefert ab: Kolonie Stephanshain
an die Gastwirtsrau Marie Matullit in Stephanshain.
Groß Strehlig, den 18. Mai 1918.

Auf die Lebensmittelartenabschnitte 30 und 31 der grünen Karte kommen von **Sonnabend, den 25. Mai ab** 500 gr Marmelade und je 1 Suppenwürfel auf den Lebensmittelartenabschnitt i der roten Karte (Selbstverfoger) je 500 gr Marmelade zur Verteilung.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr einschließlich Verpackung 78,50 Pfg.

Verkaufshöchstpreis 92 "

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Stange zu 5 Würfel Suppenwürfel 42 "

Verkaufshöchstpreis für 1 Würfel 10 "

Soweit einzelne Kaufleute für ihre Kunden bei der letzten Verteilung nicht Kunsthonig zugewiesen erhalten konnten, sondern hierfür Marmelade erhielten, wird, falls Kunsthonig bis dahin zur Verfügung steht, auf Wunsch an Stelle der Marmelade Kunsthonig gewährt werden.

Erwerbspreis des Kaufmanns in diesem Falle für 500 gr Kunsthonig 65 Pfg.

Verkaufshöchstpreis 75 "

Groß Strehlig, den 22. Mai 1918.

Betr.: Aufklärungs-Plakate.

Die den Ortsbehörden zugegangenen bunten Aufklärungsplakate und die Flugblätter „Werjet Lumpen, Stoffabfälle u. s. w. nicht achtlos fort“ sind durch Anschlag sofort zu veröffentlichen, auch ist der Anschlag an solchen Orten zu veröffentlichen, wo das Publikum allgemeinen Zutritt hat, z. B. Gastwirtschaften, Barbiergeschäften u. s. w.

Groß Strehlig, den 16. Mai 1918.

Der Königliche Landrat
Groszpjetsch.

Die Kreissparkasse Gr. Strehlig — Landratsamt —

gewährt folgende Verzinsung:

für Einlagen mit einjähriger Kündigung 4 %

„ „ „ „ „ „ „ „ sahrungsmäßiger Kündigung 3 ½ %

Die Kreissparkasse hat den **Schek- und Giroverkehr** eröffnet; für tägliches Geld gewährt sie: 3 %

Groß Strehlig, den 21. Mai 1918.

Der Verwaltungsrat.

Groszpjetsch

Anzeigen.

Kirschen-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kirschenmugung mit gutem Fruchtanlag der Chauffee Lublink — Guttentag (Frühkirchen) Stat. 14.5 — 17.5. Guttentag — Pluder, Guttentag — Rosenberg, findet öffentlich meistbietend gegen Barzahlung und Hinterlegung einer Kaution von ¼ der jeweiligen Pachtsumme, am **Freitag, den 24. Mai Vormittags 11 Uhr** im Gasthaus zur Traube in Guttentag und am **Montag, den 27. Mai Mittags 12 Uhr** im Gasthaus zu Groß Lagiewnit, der Chauffee Schierofar — Pawonkaw statt. Die von der Provinzialstelle für Obst und Gemüse erlassenen Anordnungen gelten als Bestandteil der Pachtbedingungen.

Lublink, den 14. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Infolge Reparatur ist die hiesige Odersfähre für den Betrieb vom 27. Mai bis 1. Juni d. J. geschlossen.

Die Ufersfahrten beginnen wieder regelmäßig wie bisher vom 2. Juni früh ab.

Deschowitz

Der Gutsvorstand.

Kundenlisten, Zwirn-Ausweise, Lebensmittel-Abmeldefcheine, Mehlerverbrauchsnachweise, Sack-Anhänger, Schlusscheine über Gänse
sowie alle vorgeschriebenen Formulare
vorrätig in der
Druckerei des Kreisblatts.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5⁰/₁₀ **Schuldverschreibungen**
und 4¹/₂ ⁰/₁₀ **Schahanweisungen der VII. Kriegsanleihe**
können vom

27. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zins Scheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, **Berlin W 8, Behrenstraße 22**, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **2. Dezember 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5 % Reichsanleihe und für die 4 1/2 % Reichsschahanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine **rechts oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV., V. und VI. **Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zins Scheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, **Berlin W 8, Behrenstraße 22**, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Grimm.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.